



VFV-GLPpro

Ausschreibung GLP Historischer Motorsport

1. Organisation

Der Veteranen – Fahrzeug – Verband e.V. vertreten durch seine Abteilung VFV-GLPpro nachfolgend VFV genannt, schreibt die

Jahreswertung für Teilnehmer an Gleichmäßigkeitsprüfungen (GLP) mit historischen Automobilen aus.

1.1. Allgemeine Bestimmungen/Grundlagen

Der Wettbewerb dient nicht der Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten.

Bei allen Veranstaltungen gelten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eingeschränkt, die entsprechenden Ausführungen der nachfolgenden Vorschriften und Reglements:

- DMSB Basisausschreibung und Clubsport-Rahmenausschreibung
- DMSB Rundstreckenreglement
- DMSB Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO)
- DMSB Umweltrichtlinien
- DMSB Lizenzbestimmungen
- Anti-Doping Bestimmungen der NADA
- diese Rahmenausschreibung inkl. Änderungen und Ergänzungen
- Planungsbogen der VFV-GLPpro

2. Veranstaltungen

Zur Jahreswertung (Gleichmäßigkeitsprüfungen auf der Rundstrecke mit historischen Fahrzeugen) werden die Ergebnisse der im VFV-GLPpro Planungsbogen aufgeführten und mit Wertungslauf gekennzeichneten Veranstaltungen herangezogen.

3. Durchführungsbestimmungen

3.1. Teilnehmer

Fahrer, die sich um die Jahreswertung bewerben, sollten VFV-Mitglied sein.

Die Teilnehmer motorsportlicher Veranstaltungen sind zu sportlichem, fairem Verhalten verpflichtet. Sie haben sich gegenüber dem VFV, Veranstaltern, Ausrichtern und Sportwarten loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen, die dem Interessen des Motorsports schaden könnte.

Zugelassen sind ausschließlich Teilnehmer, die mindestens im Besitz einer gültigen Nationalen DMSB Lizenz Stufe C bzw. DMSB Race Card sind.



3.2. Fahrzeug- und Klasseneinteilung

3.2.1. Definition Tourenwagen: Tourenwagen im Sinne dieser Bestimmungen sind Fahrzeuge, die ursprünglich für den öffentlichen Straßenverkehr konzipiert sind, mindestens vier Sitzplätze aufweisen, Mindesthöhe 1300 mm, Maximalhöhe 1600 mm, das Maß zwischen der Sitzfläche der hinteren Sitze und dem Dach muss über 93 cm betragen.

3.2.2. Definition GT-Fahrzeuge: GT-Fahrzeuge im Sinne dieser Bestimmungen sind Fahrzeuge die ursprünglich für den öffentlichen Straßenverkehr konzipiert sind, mindestens zwei vollwertige Sitzplätze oder 2+2-Sitzer, wie z.B. Porsche 911, aufweisen, Mindesthöhe 1100 mm, Maximalhöhe 1350 mm, das Maß zwischen der Sitzfläche der hinteren Sitze (falls vorhanden) und dem Dach darf max. 93 cm betragen.

3.2.3. Definition Sportwagen: Zweisitziges Fahrzeug das speziell für den Renneinsatz konzipiert ist. Beide Sitze sind jeweils vollständig links und rechts der Fahrzeuglängsachse angeordnet. Die vier Räder sind von der Karosserie abgedeckt. Das Fahrzeug ist offen oder geschlossen.

3.2.4. Definition Formel-Fahrzeug: Einsitziges Fahrzeug das speziell für den Renneinsatz konzipiert ist. Offenes Fahrzeug mit vier freistehenden Rädern (keine Kotflügel).

3.2.5. Definition festes Dach: Ein Fahrzeug mit festem Dach wird dann als solches angesehen, wenn es über ein geschlossenes Dach aus Metall oder Hartkunststoff verfügt. Auch Fahrzeuge mit Hard-Top werden akzeptiert.

3.2.6. Die Fahrzeuge werden für die VFV-GLPpro Jahreswertung in folgende Klassen eingeteilt:

- Klasse B, Tourenwagen
- Klasse C, GT-Fahrzeuge
- Klasse D, Formelfahrzeuge
- Klasse E, Sportwagen
- Klasse LC, GLP Legend Challenge bestehend aus Klasse B (Tourenwagen) und Klasse C (GT-Fahrzeugen) Fahrzeugen

3.3. Gruppeneinteilung sowie deren Zusammenlegung

3.3.1. Die Klassen B (Tourenwagen), C (GT-Fahrzeuge) und LC (GLP Legend Challenge) sowie die Klassen D (Formelfahrzeuge) und E (Sportwagen) werden zu je einer Gruppe zusammengefasst. Übersteigt die Anzahl der genannten Fahrzeuge einer Gruppe das für die jeweilige Rennstrecke zulässige Maß, kann die Gruppe geteilt werden.

3.3.2. Die vom Veranstalter vorgenommenen Klassenzusammenlegungen sind endgültig und für alle Teilnehmer verbindlich. Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, nicht möglich.

3.3.3 Bei Fahrzeugen, die zum Zeitpunkt der Nennung jünger als Baujahr 1993 sind, kann eine Veranstaltungsteilnahme nur auf Grund einer besonderen Einladung erfolgen.



4. Einschreibung

Einschreibungen zur Meisterschaft haben per Abgabe des Planungsbogen (online oder per Brief) fristgerecht und mit Überweisung der Einschreibgebühr der im Planungsbogen bzw. der Bestätigungsmail bei online Einschreibungen aufgeführten Einschreibgebühr auf das Konto der Deutschen Apotheken- u. Ärztebank Konto-Nr.: 0 007 626 738 BLZ: 30 060 601 IBAN : DE51 3006 0601 0007 6267 38 BIC: DAAEDEDXXX bis zu dem im Planungsbogen bzw. der Bestätigungsmail bei online Einschreibungen aufgeführtem Datum zu erfolgen.

Jeder Fahrer bestätigt durch die Abgabe der Einschreibung zur Jahreswertung die Anerkennung dieser Rahmenausschreibung. Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss

4.1. Nennungen

Nennungen müssen unter Verwendung des VFV-GLPpro Online-Portals oder des VFV-GLPpro Nennformulars (bevorzugt ist das VFV-GLPpro Online-Portal zu nutzen), bei Beachtung des Nennschlusses und Überweisung des Nenngeldes auf das Konto der Deutschen Apotheken- u. Ärztebank

Konto-Nr.: 0 007 626 738 BLZ: 30 060 601 IBAN : DE51 3006 0601 0007 6267 38 BIC: DAAEDEDXXX) erfolgen. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt auch ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.

4.2. Nenngeld

Das Nenngeld für die jeweilige Veranstaltung ist im Planungsbogen aufgeführt und mit der Abgabe der Nennung auf das Konto der Deutschen Apotheken- u. Ärztebank

Konto-Nr.: 0 007 626 738 BLZ: 30 060 601 IBAN : DE51 3006 0601 0007 6267 38 BIC: DAAEDEDXXX zu überweisen.

Abweichend von der Regelung des Art. 13, DMSB-Veranstaltungsreglement, verzichten Bewerber / Fahrer durch die Abgabe ihrer Nennung auf ihren Rückzahlungsanspruch des Nenngeldes. Nur bei Absage einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Absage einer Veranstaltung bedingt durch grob fahrlässige Pflichtverletzung des Serienausschreibers bleibt ein Rückzahlungsanspruch des Nenngeldes bestehen.

Der Serienausschreiber behält sich das Recht vor Nennungen abzulehnen. Nennungen ohne Nenngeldeingang werden nicht bearbeitet.

Die angenommenen Teilnehmer erhalten nach Nennungsschluss eine schriftliche Bestätigung ihrer gültigen und bezahlten Nennung für die jeweilige Veranstaltung.

4.3. Nennungsschluss

Nennungsschluss ist jeweils 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 24 h Uhr vorliegend im VFV-GLPpro Nennbüro.

5. Wertung

Es gibt fünf Einzelwertungen: Tourenwagen (Kl. B); GT-Fahrzeuge (Kl. C) Formelfahrzeuge (Kl. D), Sportwagen (Kl. E), sowie GLP Legend Challenge (Kl. LC).

Zusätzlich gibt es eine Jahres-Gesamtwertung über alle Klassen.

Es kann mit einem oder mit verschiedenen Fahrzeugen gestartet werden.

Fahrer/Bewerber, die in verschiedenen Klassen starten, erhalten nur für die jeweilige Klasse Punkte, in der sie gestartet sind.



5.1 Gleichmäßigkeits-Wertung

Die Strafpunktabweichungen werden in Hundertstel sec. berechnet: 1 Hundertstel sec. Abweichung gleich 1 Strafpunkt.

Richtzeit ist die schnellste Runde, die ein Fahrer während des Wertungslaufs fährt.

Gewertet werden dann bis zu vier Runden, die dieser schnellsten Runde am nächsten kommen.

Der Fahrer muss die Ziellinie auf der Strecke (nicht Boxengasse!) überfahren, um Punkte für die Wertung zu erhalten. Kommt der Fahrer ins Ziel, es fehlt ihm aber eine Runde in Wertung (z.B. die 4.Runde), so erhält er für diese fehlende Runde das 2fache von der schlechtesten gewerteten Runde eines Fahrers (in diesem Fall der 4.Runde), der in Wertung gekommen ist.

Eine Wertung erfolgt nur, wenn das führende Fahrzeug mind. 75% der vorgeschriebenen Dauer zurückgelegt hat.

Wird ein Wertungslauf unterbrochen und kann nicht wieder aufgenommen werden, wird das Ergebnis zum Ende der letzten vollen Runde, vor der Runde in welcher das Zeichen zur Unterbrechung des Wertungslaufs gegeben wurde, erstellt.

Während der gesamten Dauer einer Veranstaltung ist es untersagt, technische Geräte am Fahrer oder Fahrzeug mitzuführen, welche geeignet sind, bei einer Gleichmäßigkeitsprüfung Hilfe zu leisten. Gleiches gilt für die Kommunikation (Boxenfunk, Handzeichen, etc.) mit nicht direkt am Wertungslauf beteiligten Personen.



5.2 Jahres-Gesamtwertung

Nur für die VFV-GLPpro Meisterschaft eingeschriebene Fahrer erhalten Jahres-Meisterschaftspunkte.

Für die Klassen- und Gesamtwertung der VFV-GLPpro erhält jeder eingeschriebene Fahrer für jeden Wertungslauf den er absolviert entsprechend seiner Platzierung Punkte nach folgendem Schlüssel:

Punkteverteilungstabelle Gesamtwertung VFV-GLPpro

Starter	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
1. Platz	159	157	155	153	151	149	147	145	143	141	138	135	132	129	126	123	120	117	114	111	108	105	102	99	96	92	88	84	80	76	72	68	64	60	55	50	45	40	35	30
2. Platz	154	152	150	148	146	144	142	140	138	136	133	130	127	124	121	118	115	112	109	106	103	100	97	94	91	87	83	79	75	71	67	63	59	55	50	45	40	35	30	
3. Platz	149	147	145	143	141	139	137	135	133	131	128	125	122	119	116	113	110	107	104	101	98	95	92	89	86	82	78	74	70	66	62	58	54	50	45	40	35	30		
4. Platz	144	142	140	138	136	134	132	130	128	126	123	120	117	114	111	108	105	102	99	96	93	90	87	84	81	77	73	69	65	61	57	53	49	45	40	35	30			
5. Platz	139	137	135	133	131	129	127	125	123	121	118	115	112	109	106	103	100	97	94	91	88	85	82	79	76	72	68	64	60	56	52	48	44	40	35	30				
6. Platz	134	132	130	128	126	124	122	120	118	116	113	110	107	104	101	98	95	92	89	86	83	80	77	74	71	67	63	59	55	51	47	43	39	35	30					
7. Platz	129	127	125	123	121	119	117	115	113	111	108	105	102	99	96	93	90	87	84	81	78	75	72	69	66	62	58	54	50	46	42	38	34	30						
8. Platz	125	123	121	119	117	115	113	111	109	107	104	101	98	95	92	89	86	83	80	77	74	71	68	65	62	58	54	50	46	42	38	34	30							
9. Platz	121	119	117	115	113	111	109	107	105	103	100	97	94	91	88	85	82	79	76	73	70	67	64	61	58	54	50	46	42	38	34	30								
10. Platz	117	115	113	111	109	107	105	103	101	99	96	93	90	87	84	81	78	75	72	69	66	63	60	57	54	50	46	42	38	34	30									
11. Platz	113	111	109	107	105	103	101	99	97	95	92	89	86	83	80	77	74	71	68	65	62	59	56	53	50	46	42	38	34	30										
12. Platz	109	107	105	103	101	99	97	95	93	91	88	85	82	79	76	73	70	67	64	61	58	55	52	49	46	42	38	34	30											
13. Platz	105	103	101	99	97	95	93	91	89	87	84	81	78	75	72	69	66	63	60	57	54	51	48	45	42	38	34	30												
14. Platz	101	99	97	95	93	91	89	87	85	83	80	77	74	71	68	65	62	59	56	53	50	47	44	41	38	34	30													
15. Platz	97	95	93	91	89	87	85	83	81	79	76	73	70	67	64	61	58	55	52	49	46	43	40	37	34	30														
16. Platz	93	91	89	87	85	83	81	79	77	75	72	69	66	63	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33	30															
17. Platz	90	88	86	84	82	80	78	76	74	72	69	66	63	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33	30																
18. Platz	87	85	83	81	79	77	75	73	71	69	66	63	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33	30																	
19. Platz	84	82	80	78	76	74	72	70	68	66	63	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33	30																		
20. Platz	81	79	77	75	73	71	69	67	65	63	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33	30																			
21. Platz	78	76	74	72	70	68	66	64	62	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33	30																				
22. Platz	75	73	71	69	67	65	63	61	59	57	54	51	48	45	42	39	36	33	30																					
23. Platz	72	70	68	66	64	62	60	58	56	54	51	48	45	42	39	36	33	30																						
24. Platz	69	67	65	63	61	59	57	55	53	51	48	45	42	39	36	33	30																							
25. Platz	66	64	62	60	58	56	54	52	50	48	45	42	39	36	33	30																								
26. Platz	63	61	59	57	55	53	51	49	47	45	42	39	36	33	30																									
27. Platz	60	58	56	54	52	50	48	46	44	42	39	36	33	30																										
28. Platz	57	55	53	51	49	47	45	43	41	39	36	33	30																											
29. Platz	54	52	50	48	46	44	42	40	38	36	33	30																												
30. Platz	51	49	47	45	43	41	39	37	35	33	30																													
31. Platz	48	46	44	42	40	38	36	34	32	30																														
32. Platz	46	44	42	40	38	36	34	32	30																															
33. Platz	44	42	40	38	36	34	32	30																																
34. Platz	42	40	38	36	34	32	30																																	
35. Platz	40	38	36	34	32	30																																		
36. Platz	38	36	34	32	30																																			
37. Platz	36	34	32	30																																				
38. Platz	34	32	30																																					
39. Platz	32	30																																						
40. Platz	30																																							

Fahrer, die nicht in die Wertung kommen (Ausscheiden im Wertungslauf oder mindestens 1 Runde im Pflichttraining gefahren), erhalten 10 Antrittspunkte für die Jahreswertung.

Nicht-Teilnehmer und Disqualifizierte erhalten keine Punkte.

6. Titel

Der Fahrer mit der höchsten Punktzahl entsprechend Punkt 6.2 nach allen Wertungsläufen, erhält den Titel:

VFV-GLPpro Meisterschaft-Gesamtsieger.

Bei Punktegleichstand entscheidet die Anzahl der besseren Platzierungen (mehr 1. Plätze, mehr 2. Plätze usw.).



7. Persönliche Schutzausrüstung

7.1. Helme

Bei allen GLP-Wettbewerben ist das Tragen von Helmen vorgeschrieben, welche einer der nachstehenden Normen entsprechen müssen:

- British Standards Institute BS 6658-85 Typ A/FR (GB)
- Snell Foundation SA 2000
- Snell Foundation SA 2005
- Snell Foundation SA 2010
- Snell Foundation SAH 2010
- FIA Standard 8860-2004 (in Verbindung mit FIA-genehmigter Snell-, BSI- oder SFINorm)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.1 (Helm mit offenem Gesichtsbereich)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.2 (Helm mit geschlossenem Gesichtsbereich)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.1A (USA)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.2A (USA)
- ECE 22/04 (Europa)
- ECE 22/05 (Europa)

7.1.1. Kennzeichnung der Helme

Helme, welche akzeptiert werden, müssen eine der Kennzeichnungen aufweisen wie in der DMSB-Rahmenausschreibung Clubsport-Gleichmäßigkeitsprüfungen aufgeführt. Alle Helme müssen entsprechend der darin aufgeführten Muster gekennzeichnet sein. Sollte die Kennzeichnung nicht einwandfrei erkennbar sein, so gilt der Helm als nicht zulässig.

7.1.2. Weitere Fahrerausrüstung

Zusätzliche Schutzausrüstungen wie Overall, Unterwäsche, Handschuhe, Schuhe, Kopfhäube gemäß der FIANorm 1986 ist erforderlich. Die FIANorm 8856-2000 wird empfohlen.

8.2. Beifahrer

8.2.1 Beifahrer sind in Trainingsläufen zugelassen. Das Mindestalter für Beifahrer beträgt 17 Jahre. Eine Teilnahme am Wertungslauf mit Beifahrer führt zum Wertungsausschluss.

8.2.2. Unabdingbar ist die persönliche Meldung bei der Dokumentenabnahme im Nennbüro vor Ort.

8.2.3 Beifahrer sind entsprechend der Fahrerschutzausrüstung wie Ziff. 8.1. – 8.1.2 auszustatten.

8.2.4 Jeder Beifahrer muss zwingend einen Haftungsverzicht unterschrieben haben, andernfalls ist eine Teilnahme, auch nur für eine Runde ausgeschlossen. Verstöße werden mit Ausschluss des betreffenden Fahrzeugs / Fahrers aus der Veranstaltung geahndet.



8. Technische Bestimmungen

8.1. Für Tourenwagen und GT-Fahrzeuge ist mindestens ein Überrollkäfig gemäß Artikel 11, DMSB – Basisausschreibung Clubsport-Gleichmäßigkeitsprüfungen, Hosenträger-(Y)-Gurte vorgeschrieben. Fahrzeuge müssen weiter mit Sportsitz, Stromkreisunterbrecher und Abschleppösen, welche durch einen Pfeil deutlich gekennzeichnet sein muss, ausgerüstet sein. Starterbatterien, die im Fahrgastraum montiert sind, müssen in einer dafür geeigneten Batteriebox untergebracht sein. Grundsätzlich gilt,- Die Fahrzeuge müssen ihrer Periode entsprechend ausgerüstet sein.

8.2. Für Formel- und Sportwagen wird empfohlen die Sicherheitsvorschriften des DMSB-Handbuch oranger Teil Anhang K. Grundsätzlich gilt,- Die Fahrzeuge müssen ihrer Periode entsprechend ausgerüstet sein.

9.3. Feuerlöscher – Feuerlöschsysteme

Jedes Fahrzeug muss entweder mit einem unter Ziff. 9.4 beschriebenen Löschsysteem oder alternative mit unter Ziff. 9.5 beschriebenen Handlöscher ausgerüstet sein.

Die Verwendung der Löschmittel BCF und NAF ist verboten.

9.4. Eingebaute Systeme

9.4.1. Alle Fahrzeuge müssen mit einem Feuerlöschsystem gemäß Technischer Liste Nr. 16 „FIA homologierte Feuerlöschsysteme“ ausgerüstet sein.

9.4.2. Alle Löschbehälter müssen angemessen geschützt und innerhalb des Fahrgastraumes angebracht sein. Der Löschbehälter darf auch im Kofferraum angebracht sein unter der Voraussetzung, dass der Abstand zur Karosserieaußenkante in allen horizontalen Richtungen mindestens 300 mm beträgt. Er muss mit mind. 2 verschraubten Metallbändern gesichert sein und das Befestigungssystem muss einer Verzögerung von 25g widerstehen können. Das gesamte Löschsysteem muss gegen Feuer widerstandsfähig sein. Kunststoffrohre sind verboten und Metallrohre sind vorgeschrieben.

9.4.3. Der Fahrer (und falls vorhanden der Beifahrer) muss in der Lage sein, das Löschsysteem manuell auszulösen während er sich in normaler Sitzposition mit angelegten Sicherheitsgurten befindet und mit dem Lenkrad an seiner Position. Darüber hinaus muss eine Vorrichtung, um das Löschsysteem von außen auszulösen, mit dem Stromkreisunterbrecher kombiniert sein, oder sich nahe bei diesem befinden. Es muss mit einem Buchstaben „E“ in rot innerhalb eines weißen Kreises von mindestens 10 cm Durchmesser und mit einem roten Rand gekennzeichnet sein.

9.4.4 Das System muss in allen Positionen funktionieren.

9.4.5 Die Düsen des Feuerlöschsystems müssen für das Löschmittel geeignet und so installiert sein, dass sie nicht direkt auf die Köpfe der Insassen gerichtet sind.

Hinweis: Analog der Handfeuerlöscher müssen auch Löschsysteem alle zwei Jahre überprüft werden.



9.5. Manuelle Feuerlöscher (Handfeuerlöscher)

9.5.1 Alle Fahrzeuge müssen mit einem oder zwei Löschbehältern ausgestattet sein.

9.5.2. Erlaubte Feuerlöschmittel sind:

AFFF, FX G-TEC, Viro 3, Pulver oder jedes andere von der FIA homologierte Löschmittel.

9.5.3. Mindestmenge der Feuerlöschmittel:

AFFF: 2,4 Liter

FX G-TEC 2,0 Liter

Viro 3: 2,0 Liter

Zero 360: 2,0 Liter

Pulver: 4 Kg oder 2 x 2,0 Kg

9.5.4. Alle Feuerlöschbehälter müssen, abhängig vom Inhalt, mit nachfolgenden Drücken beaufschlagt sein. AFFF: gemäß Herstellerangaben FX G-TEC und Viro 3: gemäß Herstellerangaben Zero 360: gemäß Herstellerangaben Pulver: min. 8 bar und max. 13,5 bar Des Weiteren müssen im Fall von AFFF die Feuerlöscher mit einem System ausgestattet sein, welches erlaubt, den Druck des Inhaltes festzustellen.

9.5.5. Folgende Informationen müssen auf jeden Feuerlöscher sichtbar dargestellt sein:

- Fassungsvermögen,
- Typ des Feuerlöschmittels,
- Gewicht oder Volumen des Feuerlöschmittels,
- Datum der Überprüfung des Feuerlöschers.

Dieses Datum darf nicht länger als 2 Jahre seit der letzten Befüllung oder der letzten Überprüfung zurückliegen oder entsprechend dem Ablaufdatum.

9.5.6. Alle Feuerlöschbehälter müssen ausreichend geschützt sein. Sie sind so zu befestigen, dass sie einer Verzögerung von 25 g standhalten. Des Weiteren sind nur Befestigungen mit Schnellverschlüssen aus Metall (mindestens zwei) mit Metallbändern erlaubt.

9.5.7. Die Feuerlöscher müssen für den Fahrer und den Beifahrer leicht erreichbar sein.

9.6. Geräuschvorschrift

9.6.1 Die zulässigen Geräuschwerte gelten für die Dauer des gesamten Wettbewerbs. Fahrzeuge mit wirkungsloser Geräuschdämpfung (z. B. abgebrochenem Auspuffkrümmer oder -rohren) sind bei Rennen oder während des Trainings nach Auftreten des Schadens vom Fahrt/Renn/Veranstaltungsleiter aus dem Wettbewerb zu nehmen bzw. an die Boxen zu beordern. Ist eine Instandsetzung nicht möglich, muss das Fahrzeug aus dem laufenden Wettbewerb genommen werden.

9.6.2. Die Fahrzeuge müssen auf 98 aB(A) begrenzt sein.

9.6.3 Geräuschmessung

Die Verpflichtung zur Geräuschmessung liegt beim Veranstalter; die Messung ist von den Technischen Kommissaren vorzunehmen.

Der Veranstalter hat die ordnungsgemäße Durchführung der Geräuschmessungen zu ermöglichen und jede hierfür notwendige Unterstützung zu geben.

Die Bereitstellung der erforderlichen Messgeräte hat der Veranstalter sicherzustellen (Ausnahme: Schalleistungs- Vorbeifahrtsmessung) und mit den Technischen Kommissaren abzustimmen.

Die nachfolgenden Grenzwerte enthalten bereits alle Messwertabweichungen (Toleranzen), die



sich aus der jeweiligen Messmethode und dem verwendeten Messgerät ergeben könnten. Es ist daher ratsam, Abgasanlagen mit einem gewissen „Sicherheitsabstand“ zum Grenzwert (ca. 3 dB(A)) zu verwenden. Der VdTÜV (Dachorganisation des TÜV) und der DEKRA haben im Übrigen den Mitarbeitern an ihren Prüfstellen empfohlen, Sportfahrzeuge (auch Wagenpass-Fahrzeuge) auf Wunsch nach den u.a. Messvorschriften zu prüfen. Der Teilnehmer ist für die Erfassung der Messwerte mitverantwortlich und hat durch Bereitstellung des Fahrzeuges (Kapitel I) bzw. durch seine Fahrweise (Kapitel II) eine ordnungsgemäße Messung zu ermöglichen.

9.6.4 Proteste

Proteste im Sinne des ISG sind im Bereich dieser Geräuschvorschriften ausgeschlossen. Ebenso sind gegen die ermittelten Messwerte der als Sachrichter eingesetzten Technischen Kommissare, TK-Helfer bzw. des Geräuschmessteams sowie gegen die daraus resultierenden Entscheidungen des Fahrt/Renn/Veranstaltungsleiter keine Proteste zulässig (Sachrichterentscheidungen).

9.7 Lithium- Batterien

Lithium Metall- und Lithium Ionen- Batterien dürfen seit dem 01.07.2017 im DMSB-geregelten Automobilsport grundsätzlich nur verwendet werden, wenn sie in nachstehender Liste aufgeführt sind und das Label der „DMSB-registered Lithium Ion battery“ inkl. der entsprechenden Registrierungsnummer tragen. Hersteller von Batterien oder deren Generalimporteure (mit Genehmigung des Batterieherstellers) können den Antrag zur Aufnahme bei der DMSB-Geschäftsstelle stellen (E-Mail: cihm@dmsb.de). Die aktuelle Liste der „DMSB-registered Lithium Ion battery“ ist auf der DMSB-Homepage www.dmsb.de verfügbar.

9.8. Die Zulassung zur Veranstaltung trifft der Fahrt/Renn/Veranstaltungsleiter in Absprache mit dem verantwortlichen technischen Kommissar.

9. Dokumenten- und Technische Abnahme

Die Dokumenten- und Technische Abnahme sind Bestandteil einer jeden Veranstaltung. In der Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung werden Art und Umfang sowie die Zeitpunkte der Abnahmen definiert.

Erst nach erfolgreicher Dokumenten- und Technischen Abnahme erfolgt eine Zulassung zum Start. Über eine Nichtzulassung zum Start entscheidet in erster Instanz der Fahrt/Renn/Veranstaltungsleiter. Gegen die Nichtzulassung zum Start hat ein Teilnehmer die Möglichkeit innerhalb von 30 Minuten, beim Schiedsgericht Widerspruch einzulegen.

Das Fahrzeug darf in seinem äußeren Erscheinungsbild auf keinem Fall dem Ansehen des Motorsports schaden. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der Fahrt/Renn/Veranstaltungsleiter.

10. Durchführung

Die Besonderheiten zur Durchführung der verschiedenen Wettbewerbe werden in den einzelnen Ausschreibungen festgelegt.

Den Anordnungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Sportwarten ist Folge zu leisten. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.



11. Wertungstrafen

Wertungsstrafen sind Teil der Regelungsbefugnis der Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiter und des Schiedsgerichtes. Mögliche Strafen sind zum Beispiel Ausschluss von einer Veranstaltung, Wertungsverlust, Wertungsausschluss. Für Streitigkeiten im Rahmen von Clubsportveranstaltungen sind die von den Verbänden gem. Ausschreibung vorgesehenen Gremien abschließend zuständig. Es obliegt allein dem DMSB bei schwerwiegenden Verstößen im Einzelfall das DMSB - Verbandsgerichtsverfahren anzustrengen.

12. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Bei Entscheidungen des DMSB, den DMSB Mitgliedsorganisationen, dem VFV, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Aus Maßnahmen und Entscheidungen der FIA, des DMSB, deren Präsidenten, Organe, Generalsekretäre sowie Bevollmächtigte, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller vorgenannten Personen und Stellen, den DMSB Mitgliedsverbänden, den Sportabteilungen, dem VFV, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen. Der Haftungsverzicht gilt nach Maßgabe des vorgenannten für alle Ansprüche egal aus welchem Rechtsgrund, somit auch für vertragliche, außervertragliche und solche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

13. Versicherungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, für seine Veranstaltung die öffentlich-rechtlich und/oder sportrechtlich vorgeschriebenen Versicherungen abzuschließen.

14. Haftungsausschluss

Bewerber und Fahrer/Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIA, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
- dem VFV, den Promoter/Serienorganisator
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines



Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;
gegen

– die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer) deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,

– den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n / Beifahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Wertungslauf), außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

15. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle unter Ziff. 15 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n, Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Wertungslauf), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, bei Rallye- Veranstaltungen verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Wertungsprüfung/en zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder der/den dazugehörigen Übungsfahrt/en entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

16. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung



Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden. Ab Beginn der Veranstaltung (Dokumentenabnahme) können Änderungen bzw. Ergänzungen nur durch die Schiedsrichter der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn es aus Gründen der Sicherheit und/oder höheren Gewalt notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Rundenzahl und Sportwarte betrifft.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen.

17. Preise / Siegerehrung

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Fahrer, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, haben keinen Anspruch auf Aushändigung der Preise. In der Ausschreibung ist der Zeitpunkt der Siegerehrung festzulegen.

18. Sachrichter / Schiedsrichter

18.1. Sachrichter

Der Veranstalter setzt Sportwarte ein, die als Sachrichter fungieren können. Sportwarte der Streckensicherung können auch Sachrichter sein. Es wird empfohlen, vor dem Start einer Veranstaltung eine namentliche Liste der Sachrichter zu veröffentlichen.

18.2. Schiedsgericht

19. Einsprüche

Einsprüche gegen Entscheidungen des Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiters sind spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe der Entscheidung an das Schiedsgericht schriftlich zu stellen.

Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

Einsprüche können kostenpflichtig sein. Entsprechende Angaben hierzu sind in der Ausschreibung der Veranstaltung unter Angabe der Höhe zu veröffentlichen.

20. Fahrerbesprechung

Jeder Fahrer, dessen Fahrzeug zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt ist, muss an der Fahrerbesprechung teilnehmen. Diese kann auch schriftlich erfolgen.



21. Startart

Im Rahmen von Rennsportveranstaltungen auf der Rundstrecke wird aus Sicherheitsgründen fliegend in Reihe hinter Pacecar möglichst schnellster vorne gestartet.

24. Wirksamkeit der Jahreswertung - Ausschreibung

Die Jahreswertung - Ausschreibung tritt mit Genehmigung des VFV in Kraft.

Genehmigt : 18/01/2019

unter Reg.- Nr. 1/2019/VFV-GLPpro

Gez. W. Ziegler

Veteranen-Fahrzeug-Verband e.V.
Gesamtleitung historischer Motorsport
Wolfgang Ziegler